

07.03.25**Empfehlungen**
der Ausschüsse

In - R

zu **Punkt ...** der 1052. Sitzung des Bundesrates am 21. März 2025

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes:
Einführung der Erlaubnispflicht (Kleiner Waffenschein) für den
Erwerb und den Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und
Signalwaffen****- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -****A****1. Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 Nummer 01 – neu – (Inhaltsübersicht WaffG), Nummer 1 (§ 10 Absatz 4 Satz 4, Absatz 4a – neu – WaffG), Nummer 1a bis 1h – neu – (§ 12 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 1a – neu –, § 37 Absatz 1 Satz 1, § 37a Überschrift, Satz 4, § 37b Absatz 2 Satz 1, § 37f Absatz 2 Nummer 2 Satzteil vor Buchstabe a, Buchstabe a, § 37g Überschrift, Absatz 1, § 38 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, § 39d – neu – WaffG), Nummer 2 ((§ 53 Absatz 1 Nummer 6a – neu – WaffG) Nummer 3 (§ 58 Absatz 25 – neu –, Absatz 26 – neu – WaffG), Nummer 4 (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.3, 1.4, 7.2, 7.4, Unterabschnitt 3 Nummer 2, 2.1 WaffG), Artikel 2 (Inkrafttreten)

a) Der Nummer 1 ist folgende Nummer 01 voranzustellen:

,01. Die Inhaltsübersicht Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

...

- a) Unterabschnitt 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Angabe zu § 37a werden nach dem Wort „Waffenbesitzkarte“ die Wörter „ , eines Kleinen Waffenscheins“ eingefügt.
 - bb) In der Angabe zu § 37g werden nach dem Wort „Waffenbesitzkarte“ die Wörter „und den Kleinen Waffenschein“ eingefügt.
- b) Unterabschnitt 6a wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 6a

Besondere Regelungen zum Umgang mit Salutwaffen,
unbrauchbar gemachten Schusswaffen und Schreck-
schuss-, Reiz-stoff- und Signalwaffen, zur Unbrauchbar-
machung von Schuss-waffen und zur Aufbewahrung von
Salutwaffen und Schreck-schuss-, Reizstoff- und Signal-
waffen“.
 - bb) Nach der Angabe zu § 39c wird folgende Angabe ein-
gefügt:

„§ 39d Erwerb, Besitz und Aufbewahrung von Schreck-
schuss-, Reizstoff- und Signalwaffen“.
- b) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

 - a) Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4a) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 2 und 2.1 und der dafür bestimmten Kartuschenmunition wird durch Eintragung in einen Kleinen Waffenschein erteilt. Der Kleine Waffenschein berechtigt zum Führen der Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 2 und 2.1 im Zusammenhang mit dem Bedürfnis für den Erwerb und Besitz.“

c) Nach Nummer 1 sind folgende Nummern einzufügen:

,1a. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Waffenbesitzkarte“ die Wörter „oder eines Kleinen Waffenscheins“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 2 und 2.1 bedürfen Rettungs- und Einsatzkräfte im Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit nicht.“

1b. In § 37 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „bedarf“ durch die Wörter „bedarf, mit Ausnahme der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz nach § 10 Absatz 4a“ eingefügt.

1c. § 37a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Waffenbesitzkarte“ durch die Wörter „Waffenbesitzkarte, eines Kleinen Waffenscheins“ ersetzt.

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 2 und 2.1 gilt die Anzeigepflicht nach Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 für Inhaber eines Kleinen Waffenscheins nach § 10 Absatz 4a.“

1d. In § 37b Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „bedarf“ durch die Wörter „bedarf, mit Ausnahme der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz nach § 10 Absatz 4a“ eingefügt.

1e. § 37f Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden nach dem Wort „Waffenbesitzkarte“ die Wörter „oder einen Kleinen Waffenschein“ eingefügt.

b) In Buchstabe a werden dem Wort „Waffenbesitzkarte“ die Wörter „oder des Kleinen Waffenscheins“ eingefügt.

1f. § 37g wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „und den Kleinen Waffenschein“ angefügt.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4a“ ersetzt und werden nach dem Wort „Waffenbesitzkarte“ die Wörter „oder den Kleinen Waffenschein“ eingefügt.

1g. In § 38 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Waffenbesitzkarte“ sowie nach dem Wort „Waffenschein“ jeweils die Wörter „oder den Kleinen Waffenschein“ eingefügt.

1h. Nach § 39c wird folgender § 39d eingefügt:

„39d Erwerb, Besitz und Aufbewahrung von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

(1) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 2 und 2.1 und der dafür bestimmten Kartuschenmunition ist anzuerkennen, wenn der Antragsteller diese

1. für Theateraufführungen,
2. für Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen,
3. für die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumspflege,
4. als Bergsteiger,
5. als Inhaber eines Wasserfahrzeugs,
6. als Inhaber oder verantwortliche Person einer Vercharterung,
7. als Sportveranstalter oder verantwortliche Person einer Sportveranstaltung zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen oder
8. als Landwirt zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben

benötigt.

(2) § 17, 18 und 19 gilt entsprechend.

(3) Der Erbe hat binnen sechs Monaten nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Eintragung der zum Nachlass gehörenden Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 2 und 2.1 in einen Kleinen Waffenschein zu beantragen; für den Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigten beginnt diese Frist mit dem Erwerb der Schusswaffen. Kann kein Bedürfnis geltend gemacht werden, sind die Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 2 und 2.1 binnen sechs Monaten nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist oder im Fall des Vermächtnisses oder einer Auflage binnen sechs Monaten nach Erwerb einem Berechtigten zu überlassen. Für den Transport der Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 2 und 2.1 zum Zweck der Überlassung an einen Berechtigten gilt § 12 Absatz 3 Nummer 2 entsprechend.

(4) Für die Aufbewahrung von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 2 und 2.1 und die dafür bestimmte Kartuschenmunition gilt § 13 Absatz 2 Nummer 1 der Allgemeine Waffengesetz-Verordnung entsprechend.“

d) Nummer 2 ist zu streichen.

e) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. Dem § 58 werden folgende Absätze angefügt:

„(25) Bis zum Ablauf des [Einsetzen: Datum des letzten Tages des achtundvierzigsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] ist jedermann, in dessen Besitz sich eine Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 2 und 2.1 oder der für diese Waffen bestimmten Kartuschenmunition befindet, verpflichtet, den Besitz der zuständigen Behörde anzuzeigen und die Eintragung in einen Kleinen Waffenschein nach § 10 Absatz 4a zu beantragen oder diese einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen.

(26) Personen, die eine Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach § 10 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 2 und 2.1 des Waf-

fengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2022 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, haben, sind verpflichtet, die Erlaubnis bis zum Ablauf des [Einsetzen: Datum des letzten Tages des achtundvierzigsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] an die zuständige Behörde zurückzugeben.“

f) Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

4. Anlage 2 Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

a) In Unterabschnitt 2 wird Nummer 1.3, 1.4, 7.2 und 7.4 aufgehoben.

b) Unterabschnitt 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Sachkunde, Bedürfnis- und“ gestrichen und die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 Nummer 5“ ersetzt;

bb) Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen,

a) die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Nummer 1 bestimmtes Zeichen tragen oder

b) die den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates entsprechen, die dieser der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 der Kommission vom 16. Januar 2019 zur Festlegung technischer Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen gemäß der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen als Maßnahme zur Umsetzung dieser Durchführungsrichtlinie mitgeteilt hat.“

- g) In Artikel 2 ist das Wort „am“ durch die Wörter „zwölf Monate nach der Verkündung“ zu ersetzen.

Folgeänderungen:

- a) Das Vorblatt ist wie folgt zu ändern:

- aa) Abschnitt B ist wie folgt zu ändern:

aaa) Satz 2 ist zu streichen.

bbb) In Satz 3 sind nach dem Wort „Waffenscheines“ die Wörter „und an die Voraussetzung eines Bedürfnisses“ einzufügen;

ccc) In Satz 4 sind die Wörter „Altfall- und“ zu streichen.

bb) In Abschnitt D ist das Wort „Keine“ durch die Wörter „Für die Waffenbehörden können zusätzliche Personal- und Sachkosten entstehen.“ zu ersetzen.

- b) Die Begründung ist wie folgt zu ändern:

- aa) Teil A ist wie folgt zu ändern:

- aaa) Abschnitt II ist wie folgt zu fassen:

„II. Wesentlicher Inhalt

§ 10 des Waffengesetzes wird geändert. Nach § 10 Absatz 4a wird der Erwerb und Besitz von SRS-Waffen an die Eintragung in einen Kleinen Waffenschein geknüpft.

Es ist anzustreben, die legale wie illegale Verbreitung und Nutzung von SRS-Waffen deutlich zu reduzieren. Ohne eine drastische Verschärfung des Waffengesetzes bezüglich des Erwerbs und des Besitzes von SRS-Waffen gelingt das jedoch nicht. Vor diesem Hintergrund genügt es nicht, eine Erlaubnispflicht für SRS-Waffen einzuführen, die allein die Prüfung der Zuverlässigkeit und die Prüfung der persönlichen Eignung zum Gegenstand hat.

Auch mit dem Erfordernis eines Kleinen Waffenscheins schon für Erwerb und Besitz von SRS-Waffen könnte bei positiver Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung und Vorlage z. B. eines Sachkundenachweises grundsätzlich weiterhin jede Bürgerin

und jeder Bürger SRS-Waffen erwerben, besitzen und führen. Eine nennenswerte Begrenzung des Erwerbs und des Besitzes als auch der Berechtigung zum Führen von SRS-Waffen würde auf diese Weise nicht erfolgen. Es entstünde daher ein erheblicher Verwaltungsaufwand ohne einen erkennbaren Mehrwert für die innere Sicherheit.

Auch mit einer zusätzlichen Einführung eines Sachkundenachweises würde es nicht gelingen, dieses Ziel zu erreichen. Es bedarf daher der Einführung einer Verpflichtung des Nachweises eines Bedürfnisses, d.h. eines streng gefassten anerkannten Grundes, als Voraussetzung für den Erwerb und Besitz wie auch für das Führen von SRS-Waffen.

Voraussetzung für den Erwerb und den Besitz von SRS-Waffen soll daher sein:

- Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 4 Absatz 1 Nummer 1),
- Zuverlässigkeit und persönliche Eignung (§ 4 Absatz 1 Nummer 2),
- Sachkunde (§ 4 Absatz 1 Nummer 3) und
- Bedürfnis (§ 4 Absatz 1 Nummer 4).

Das Bedürfnis und die Aufbewahrung von SRS-Waffen ist im neuen § 39d geregelt.

Zum Erwerb einer SRS-Waffe bedarf es zunächst eines Voreintrags in einen Kleinen Waffenschein. Der Erwerb einer SRS-Waffe ist der zuständigen Behörde nach § 37a Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 2 n. F. binnen zwei Wochen anzuzeigen und der Kleine Waffenschein nach § 37g Absatz 1 n. F. zur Eintragung der SRS-Waffe vorzulegen. Durch das Erfordernis eines Voreintrags und anschließendem Eintrag der SRS-Waffe nach Erwerb soll verhindert werden, dass mit dem Kleinen Waffenschein eine unbegrenzte Anzahl an SRS-Waffen erworben und besessen werden kann.

Der Kleine Waffenschein berechtigt auch zum Führen der SRS-Waffe im Zusammenhang mit dem Bedürfnis. Weitere Aus-

nahmen sind – wie bisher auch – nach § 12 Absatz 3 denkbar. Einer Haftpflichtversicherung (§ 4 Absatz 1 Nummer 5) bedarf es nach wie vor nicht (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 2 und 21 n. F.).

Die Erfassung von SRS-Waffen im Nationalen Waffenregister (NWR) erfolgt nicht, da SRS-Waffen über keine eindeutige Kennzeichnung verfügen und nicht individualisierbar sind. Dies wird in § 37, der die Anzeigepflichten der Waffenherstellerinnen und -hersteller sowie der Waffenhändlerinnen und -händler regelt, klargestellt.

Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz der für SRS-Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 2 und 2.1 bestimmten Kartuschenmunition erfolgt durch Eintragung in den Kleinen Waffenschein.

Einer Erlaubnis für den Erwerb und Besitz von Reizstoffsprüngeräten zur Tierabwehr bedarf es auch nach Einführung des § 37d nicht; Reizstoffsprüngeräte zur Tierabwehr sind keine Waffen, da sie ihrem Wesen nach nicht dazu bestimmt sind, die Angriffs- und Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen (vgl. § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a)).

Um eine Kriminalisierung bislang legaler Besitzstände zu vermeiden, wird eine Übergangsregelung eingeführt.“

bbb) Abschnitt V ist wie folgt zu fassen:

„V. Erfüllungsaufwand

Nach Schätzungen des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e. V. ist von bis zu 37 Millionen SRS-Waffen in den Händen von 14 Millionen Privatpersonen in der Bundesrepublik auszugehen. Es ist anzunehmen, dass – obgleich die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer SRS-Waffe nicht vorliegen werden – eine gewisse Anzahl der Inhaberinnen und Inhaber von SRS-Waffen einen Kleinen Waffenschein beantragen werden. Es ist daher von einem nicht ganz unerheblichen Verwaltungs-

aufwand für Altfälle auszugehen. Hier soll eine lange Übergangsregelung (vier Jahre) Abhilfe schaffen. Das hinausgeschobene Inkrafttreten (ein Jahr nach Verkündung) kommt hinzu, um ausreichend Zeit für technische und personelle Lösungen zu finden sowie Informationsarbeit zu leisten.

Die vorliegende Gesetzänderung verspricht aufgrund der hohen Anforderungen an die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer SRS-Waffe perspektivisch ein rückläufiges Antragsverhalten für den Kleinen Waffenschein, was den Aufwand der Waffenbehörde im Zusammenhang mit Kleinen Waffenscheinen verringern würde.“

ccc) Abschnitt VI ist wie folgt zu fassen:

„VI. Weitere Kosten

Die Änderung des Waffengesetzes erfordert die Überarbeitung der Fachverfahren.“

bb) Teil B ist wie folgt zu ändern:

aaa) Nach der Überschrift „Zu Artikel 1 (Änderung des Waffengesetzes)“ ist folgende Begründung einzufügen:

„Zu Nummer 01“ (Inhaltsübersicht WaffG-E)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der Inhaltsübersicht aufgrund der Änderung des Waffengesetzes im Hinblick auf Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen.“

bbb) Die Begründung zu Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

aaaa) In der Überschrift ist die Angabe „Satz 4“ zu streichen;

bbbb) Absatz 2 und 3 sind zu streichen;

cccc) Folgende Absätze sind anzufügen:

„§ 10 Absatz 4 Satz 4 wird aufgrund der Neuregelung in § 10 Absatz 4a aufgehoben.

Nach § 10 Absatz 4a soll der Erwerb und Besitz von SRS-Waffen an eine Eintragung in einen Kleinen Waffenschein geknüpft sein. Zum Erwerb einer SRS-Waffe bedarf es damit zunächst eines Voreintrags in einen

Kleinen Waffenschein. Der Erwerb einer SRS-Waffe ist der zuständigen Behörde nach § 37a Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 2 n. F. sodann binnen zwei Wochen anzuzeigen und der Kleine Waffenschein nach § 37g Absatz 1 n. F. zur Eintragung der SRS-Waffe vorzulegen. Durch das Erfordernis eines Voreintrags und anschließendem Eintrag der SRS-Waffe nach Erwerb soll verhindert werden, dass mit dem Kleinen Waffenschein eine unbegrenzte Anzahl an SRS-Waffen erworben und besessen werden kann.

Der Kleine Waffenschein berechtigt auch zum Führen der SRS-Waffe im Zusammenhang mit dem Bedürfnis. Weitere Ausnahmen sind – wie bisher auch – nach § 12 Absatz 3 denkbar.

Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz der für SRS-Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 2 und 2.1 bestimmten Kartuschenmunition erfolgt durch Eintragung in den Kleinen Waffenschein.“

ccc) Nach der Begründung zu Nummer 1 sind folgende Begründungen einzufügen:

„Zu Nummer 1a (§ 12 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 1a WaffGE)

§ 12 Absatz 1 Nummer 1 regelt für Inhaberinnen und Inhaber einer Waffenbesitzkarte Ausnahmen von dem Erfordernis einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen, z. B. zum Zweck der sicheren Verwahrung oder Beförderung. Diese Ausnahmen müssen auch für Inhaberinnen und Inhaber Kleiner Waffenscheine, die zum Erwerb und Besitz von SRS-Waffen berechtigen, gelten. Das gilt unabhängig davon, ob der Erwerb und Besitz von SRS-Waffen nur an die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung oder außerdem an die Sachkunde und das Bedürfnis geknüpft ist. § 12 Absatz 1 Nummer 1 wird daher entsprechend ausgeweitet.

Zu Nummer 1b (§ 37 Absatz 1 Satz 1 WaffG-E))

§ 37 Absatz 1 regelt, welche Arten des Umgangs mit einer Schusswaffe durch gewerbliche Waffenherstellerinnen und -hersteller sowie Waffenhändlerinnen und -händler der zuständigen Behörde anzuzeigen sind. Die Anzeigepflicht gilt für Schusswaffen, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedürfen. Die hier regelungsgegenständlichen SRS-Waffen fielen bislang nicht hierunter, da der Erwerb und Besitz einer solchen Waffe keiner Erlaubnis bedurfte. Durch die Einführung einer Erlaubnispflicht für Erwerb und Besitz dieser SRS-Waffen entsteht ohne Änderung des § 37 eine Anzeigepflicht und zwar über das elektronische Fachverfahren und auch zur Speicherung an das Nationale Waffenregister. Diese Anzeigepflicht entsteht unabhängig davon, ob der Erwerb und Besitz von SRS-Waffen nur an die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung oder außerdem an die Sachkunde und das Bedürfnis geknüpft ist.

Da SRS-Waffen aber über keine eindeutige Kennzeichnung verfügen und sie nicht individualisierbar sind, ist eine Erfassung im Nationalen Waffenregister nicht möglich, aber auch nicht erforderlich. Die elektronischen Anzeigen für Waffenherstellerinnen und -hersteller sowie für Waffenhändlerinnen und -händler nach § 37 in Verbindung mit § 9 Waffenregistergesetz ist nämlich Ausfluss der im Jahr 2017 geänderten Europäischen Feuerwaffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18.06.1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. EG L 256 vom 13.09.1991, 51, geändert durch Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.05.2017 (ABIEG L 137 v. 24.05.2017, 22), die zum Ziel hatte, den illegalen Zugang zu scharfen Schusswaffen zu erschweren, sämtliche scharfe Schusswaffen und ihre wesentlichen Teile über ihren gesamten Lebenszyklus (Fertigstellung bis Vernichtung) hinweg behördlich nachverfolgen zu können und die Nutzung von legalen Schusswaffen zur Begehung terroristischer Anschläge zu erschweren. Einer Anzeigepflicht der Inhaberinnen und Inhaber einer Waffenher-

stellungserlaubnis oder Waffenhandelserlaubnis im Fall der Herstellung, Überlassung, den Erwerb und die Bearbeitung für SRS-Waffen bedarf es mangels Gleichstellungsbedürfnisses daher nicht. Die Erlaubnis für den Erwerb und den Besitz der SRS-Waffen nach § 10 Absatz 4a ist daher in § 37 auszunehmen.

Zu Nummer 1c (§ 37a Überschrift, Satz 4 WaffG-E)

§ 37a regelt die Anzeigepflichten von Inhaberinnen und Inhaber einer Waffenbesitzkarte, einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz (z. B. Jahresjagdschein) sowie einer Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen nach § 26 Absatz 1 Satz 1. Die Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber sind verpflichtet, die Überlassung, den Erwerb und die Bearbeitung elektronisch oder schriftlich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Da für die Inhaberinnen und Inhaber einer Waffenherstellungs- oder Waffenhandelserlaubnis die elektronischen Anzeigepflichten nicht bestehen und auch nicht erforderlich sind, soll dies gleichermaßen für Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 gelten. Lediglich die Inhaberinnen und Inhaber eines Kleinen Waffenscheins sollen verpflichtet sein, den Erwerb und die Überlassung einer SRS-Waffe anzuzeigen. Das stellt der neue § 37a Satz 4 klar. Die Inhaberinnen und Inhaber eines Kleinen Waffenscheins werden zugleich verpflichtet sein, den Kleinen Waffenschein zur Ein- bzw. Austragung der SRS-Waffe vorzulegen (§ 37g Absatz 1 n. F.). Diese beiden Regelungen sollen verhindern, dass mit einem Kleinen Waffenschein eine unbestimmte Anzahl an SRS-Waffen erworben und besessen werden können.

Zu Nummer 1d (§ 37b Absatz 2 Satz 1 WaffG-E))

37b regelt die Anzeigepflichten im Fall der Vernichtung, der Unbrauchbarmachung und des Abhandenkommens von Waffen. Die Pflicht zur Anzeige der Vernichtung (Absatz 1) und

der Unbrauchbarmachung (Absatz 2) gilt für Schusswaffen, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedürfen. SRS-Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 2 und 2.1 n. F. fallen aufgrund der Einführung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz auch für SRS-Waffen unter die Anzeigepflichten. Diese Anzeigepflicht entsteht unabhängig davon, ob der Erwerb und Besitz einer SRS-Waffe nur an die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung oder außerdem an die Sachkunde und das Bedürfnis geknüpft wird. Einer Anzeigepflicht der Unbrauchbarmachung bedarf es jedoch nicht: Nach Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 8.3 macht eine Schusswaffe unbrauchbar, wer die Maßnahmen an der Waffe vornimmt, die erforderlich sind, um die technischen Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 (zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung [EU] 2018/337 [ABl. L 65 vom 8.3.2018, S. 1]) zu erfüllen. SRS-Waffen im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 2 und 2.1 n. F. werden von dieser Durchführungsverordnung jedoch nicht erfasst, so dass diese im Sinne des § 37b Absatz 2 nicht unbrauchbar gemacht werden. Vor diesem Hintergrund sind die SRS-Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 2 und 2.1 von der Anzeigepflicht auszunehmen.

Zu Nummer 1e (§ 37f Absatz 2 Nummer 2 Satzteil vor Buchstabe a, Buchstabe a WaffG-E)

§ 37f regelt in einer zentralen Norm, welche Daten im Fall einer Anzeigepflicht anzugeben sind. Im Fall der Überlassung und des Erwerbs von Waffen sind nach Absatz 2 neben den Daten des Erwerbers (Nummer 1) und des Überlassers (Nummer 3) auch die Nummer der Waffenbesitzkarte und die ausstellende Behörde (Nummer 2) anzugeben. Das gilt bislang nicht für die Überlassung und den Erwerb von SRS-Waffen; § 37f Absatz 2 Nummer 2 wird daher um Daten zum Kleinen Waffenschein ergänzt.

Zu Nummer 1f (§ 37g Überschrift, Absatz 1 WaffG-E)

Der Erwerb einer SRS-Waffe setzt einen Voreintrag in einen Kleinen Waffenschein voraus. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller eine SRS-Waffe erworben, hat er den Erwerb nach § 37a Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 2 n. F. binnen zwei Wochen anzuzeigen und den Kleinen Waffenschein nach der hier geregelten Ergänzung in § 37g Absatz 1 zur Eintragung der SRS-Waffe vorzulegen. Hierdurch soll verhindert werden, dass mit dem Kleinen Waffenschein eine unbegrenzte Anzahl an SRS-Waffen erworben und besessen werden kann.

Zu Nummer 1g (§ 38 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a WaffG-E)

In § 38 WaffG sind die besonderen Ausweispflichten beim Führen einer Waffe geregelt. Danach muss derjenige, der eine Waffe führt, grundsätzlich seinen Personalausweis oder Reisepass und die entsprechende waffenrechtliche Erlaubnis mit sich führen und diese Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. Im Fall des Führens einer SRS-Waffe, d. h. beim Ausüben der tatsächlichen Gewalt über die Waffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte, kann das im Fall einer SRS-Waffe der Kleine Waffenschein sein. § 38 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) wird daher entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 1h (§ 39d – neu – WaffG-E)

Um die erforderliche Verbreitung von SRS-Waffen wirksam einzudämmen genügt es nicht, eine Erlaubnispflicht für SRS-Waffen einzuführen, die nur die Prüfung der Zuverlässigkeit und die Prüfung der persönlichen Eignung zum Gegenstand hat. Auch mit dem Erfordernis eines Kleinen Waffenscheins für Erwerb und Besitz von SRS-Waffen könnte bei positiver Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung und sogar auch mit Vorlage eines Sachkundenachweises grundsätzlich weiterhin jede Bürgerin und jeder Bürger SRS-Waffen erwerben und besitzen.

Eine nennenswerte Begrenzung des Erwerbs und des Besitzes würde auf diese Weise nicht erreicht. Es muss daher – neben den genannten Kriterien – auch die Verpflichtung des Nachweises eines eng gefassten Bedürfnisses eingeführt werden.

§ 39d Absatz 1 setzt dies um; die Regelung schafft einen Bedürfnistatbestand für den Erwerb und Besitz von SRS-Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 2 und 2.1 und der dafür bestimmten Kartuschenmunition. Ein Bedürfnis nur zur Selbstverteidigung – ohne zugleich eine gefährdete Person zu sein (vgl. § 39d Absatz 2 in Verbindung mit § 19) – genügt hiernach nicht.

Der Erwerb und Besitz von SRS-Waffen ist gegebenenfalls auch für Waffen- und Munitionssammlerinnen und -sammler, Waffen- und Munitionssachverständige oder gefährdete Personen denkbar. Nach Absatz 2 sind §§ 17, 18 und 19 daher entsprechend anwendbar.

Eine Sonderregelung für Erbwerberinnen und Erwerber von SRS-Waffen infolge eines Erbfalls enthält Absatz 3. Die Erbin oder Der Erbe hat hiernach für die zum Nachlass gehörenden SRS-Waffen die Eintragung in einen Kleinen Waffenschein zu beantragen. Für die Eintragung in einen Kleinen Waffenschein ist neben der Zuverlässigkeit, der persönlichen Eignung und der Sachkunde auch ein Bedürfnis erforderlich. Kann kein Bedürfnis geltend gemacht werden, sind die SRS-Waffen einem Berechtigten zu überlassen. Für den Transport der SRS-Waffen zum Zweck der Überlassung an einen Berechtigten gilt die Ausnahme von dem Erfordernis einer Erlaubnis zum Führen des § 12 Absatz 3 Nummer 2 entsprechend. Aufgrund des Nachweises auch einer Sachkundeprüfung gilt eine großzügige Frist von sechs Monaten.

In Absatz 4 wird die Aufbewahrung von SRS-Waffen und der dafür bestimmten Kartuschenmunition geregelt. Nach § 39d Absatz 4 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nummer 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung dürfen diese – wie bisher auch – ohne zahlenmäßige Begrenzung in einem verschlosse-

nen Behältnis aufbewahrt werden. Die ordnungsgemäße Aufbewahrung kann gleichwohl kontrolliert werden; § 36 Absatz 3 findet aufgrund der Einführung der Erlaubnispflicht für den Erwerb und Besitz von SRS-Waffen, ohne dass es einer Änderung des Waffengesetzes bedarf – unabhängig von den konkreten Voraussetzungen einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz dieser Waffen – Anwendung.“

ddd) Die Begründung zu Nummer 2 ist zu streichen.

eee) Die Begründung zu Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„Zu Nummer 3 (§ 58 Absatz 25 – neu –, 26 – neu – WaffG-E)

Um eine Kriminalisierung bislang legaler Besitzstände zu vermeiden, wird eine Übergangsregelung eingeführt.

Die Einführung einer waffenrechtlichen Erlaubnis für den Besitz und den Erwerb einer SRS-Waffe dürfte für Altfälle einen nicht ganz unerheblichen Verwaltungsaufwand verursachen, da davon auszugehen sein wird, dass eine gewisse Anzahl an Personen – unabhängig vom tatsächlichen Vorliegen eines Bedürfnisses – einen Kleinen Waffenschein für die bereits im Besitz befindlichen SRS-Waffen stellen werden. Vor diesem Hintergrund wird eine großzügige Frist von vier Jahren gewählt.

Das hinausgeschobene Inkrafttreten (ein Jahr nach Verkündung) kommt hinzu, um ausreichend Zeit für technische und personelle Lösungen zu finden sowie Informationsarbeit zu leisten.“

fff) Der Begründung zu Artikel 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Hier wird eine Übergangsfrist von zwölf Monaten vorgesehen, um das für die Übergangszeit erforderliche Personal akquirieren und technische Änderungen und Lösungen implementieren sowie Informationsarbeit leisten zu können.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

1. Es ist anzustreben, die legale wie illegale Verbreitung und Nutzung von SRS-Waffen deutlich zu reduzieren. Ohne eine drastische Verschärfung des Waffengesetzes bezüglich des Erwerbs und des Besit-

zes von SRS-Waffen gelingt das jedoch nicht. Vor diesem Hintergrund genügt es nicht, eine Erlaubnispflicht für SRS-Waffen einzuführen, die nur die Prüfung der Zuverlässigkeit und die Prüfung der persönlichen Eignung zum Gegenstand hat.

Auch mit dem Erfordernis eines Kleinen Waffenscheins schon für Erwerb und Besitz von SRS-Waffen könnte bei positiver Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung und Vorlage z. B. eines Sachkundenachweises grundsätzlich weiterhin jede Bürgerin und jeder Bürger SRS-Waffen erwerben, besitzen und führen. Eine nennenswerte Begrenzung des Erwerbs und des Besitzes als auch der Berechtigung zum Führen von SRS-Waffen würde auf diese Weise nicht erfolgen. Es entstünde daher ein erheblicher Verwaltungsaufwand ohne einen erkennbaren Mehrwert für die innere Sicherheit.

Auch mit einer zusätzlichen Einführung eines Sachkundenachweises würde es nicht gelingen, dieses Ziel zu erreichen. Es bedarf daher der Einführung einer Verpflichtung des Nachweises eines Bedürfnisses, d.h. eines streng gefassten anerkannten Grundes, als Voraussetzung für den Erwerb und Besitz wie auch für das Führen von SRS-Waffen.

Bedenken gegen die konkrete Fassung des Gesetzesantrags Hamburgs bestehen zudem vor allem auch unter folgenden Gesichtspunkten:

Nach dem Willen Hamburgs sollen Inhaberinnen und Inhaber von SRS-Waffen verpflichtet sein, bis Ende 2025 einen Kleinen Waffenschein zu beantragen. Da die Erteilung eines Kleinen Waffenscheins unter sehr erleichterten Bedingungen erteilt werden soll, ist davon auszugehen, dass bis zu 14 Millionen Kleine Waffenscheine erteilt werden müssten (Schätzung VDB: Anzahl Inhaberinnen und Inhaber von SRS-Waffen in Deutschland). Die Übergangsregelung in § 58 WaffG würde daher zu einem Vollzugsdefizit der Waffenbehörden führen. Die Überlastung jedenfalls auch der Polizeien der Länder und des Verfassungsschutzes aufgrund der Prüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung träte hinzu.

Darüber hinaus könnten nach dem Gesetzesantrag Hamburgs Inhaberinnen und Inhaber eines Kleinen Waffenscheins SRS-Waffen ohne mengenmäßige Begrenzung erwerben und besitzen.

Eine wirksame Begrenzung der im Umlauf befindlichen SRS-Waffen würde daher insgesamt nicht erreicht.

2. Die Einführung einer waffenrechtlichen Erlaubnis für den Erwerb und Besitz von SRS-Waffen erfordert – unabhängig von den konkreten Voraussetzungen (nur Zuverlässigkeit und persönliche Eignung oder außerdem Sachkunde und Bedürfnis) einer umfassenden Betrachtung. In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit konnten folgende Änderungs- und Ergänzungsbedarfe ausgemacht werden:
 - Sofern – wie von Hamburg vor geschlagen – der Erwerb und Besitz der auch der Munition nicht mehr erlaubnisfrei möglich

sein soll, bedarf es einer Regelung zum Erwerb und Besitz dieser Munition in § 10 WaffG.

- Eine Anpassung der Ausnahmeregelung in § 12 Absatz 1 Nummer 1 WaffG wäre ebenfalls zu betrachten.
- Die SRS-Waffen sollen auch nach dem Willen Hamburgs nicht im Nationalen Waffenregister eingetragen werden. Das macht eine Anpassung des § 37 WaffG erforderlich.
- Die Einführung einer Erlaubnispflicht für den Erwerb und Besitz von SRS-Waffen macht Regelungen über die Aufbewahrung notwendig.
- Durch die in § 53 Absatz 1 WaffG vorgeschlagene Änderung – die Ergänzung einer Nummer 6a – soll der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen) ohne Kleinen Waffenschein bußgeldbewehrt sein. Bereits heute ist jedoch das Führen von SRS-Waffen ohne Kleinen Waffenschein strafbar (§ 52 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a WaffG). Ein Wechsel von einer Strafbarkeit hin zu einer Ordnungswidrigkeit des Führens von SRS-Waffen erscheint vor dem erklärten Ziel, das Waffengesetz bezüglich SRS-Waffen verschärfen zu wollen, nicht nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund erscheint es auch sachgerecht, den Erwerb und Besitz, der künftig ebenfalls einer waffenrechtlichen Erlaubnis bedarf, unter Strafe zu stellen; einer eigenständigen Regelung bedarf es hierfür nicht. Der Erwerb und Besitz einer SRS-Waffe ohne die erforderliche Erlaubnis wäre von § 52 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a WaffG erfasst.

B

2. Der Rechtsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag **n i c h t** einzubringen.

C

3. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten schlägt dem Bundesrat ferner vor,

Senator Andy Grote (Hamburg)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zur Beauftragung des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.